

95. Wie werden Tollwutbezirke amtlich gekennzeichnet?	95. Ein Fahrer, der in Nordrhein-Westfalen ein Stück Wild anfährt, ist verpflichtet, dies bei einer Polizeidienststelle zu melden. Dies gilt für	Die Verletzung oder Tötung von Schalenwild bei derartigen Unfällen (§ 28a Abs. 2 LjG NRW)	784
104. Dürfen Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, getötet werden?	104. Es ist verboten ...	Keine allgemeingültige Kurzantwort möglich!	
106. Was verstehen Sie unter einer „Forstlichen Stellungnahme zum Abschlußplan“?	106. Was verstehen Sie unter einem „Verbissgutachten“?	Zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat die Forstbehörde gemäß § 22 Abs. 5 LjG NRW in regelmäßigem Turnus von drei bis fünf Jahren ein Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder (Verbissgutachten) zu erstellen, welches sodann bei der Erstellung des Abschlußplanes zu berücksichtigen ist (§ 22, Abs. 4, Buchstabe a) LjG NRW).	265
114. Was ist eine Cites-Bescheinigung?	114. Welche Aussagen sind richtig? Zu den gesetzlich befriedeten Bezirken gehören immer	Zu den befriedeten Bezirken kraft Gesetzes gehören in NRW immer: <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen • Gebäude, die hiermit räumlich zusammenhängen (z. B. Scheunen, Ställe, Garagen) • Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind • Friedhöfe • Wildgehege, soweit sie nicht jagdlichen Zwecken dienen • Bundesautobahnen nebst Dämmen, Brücken, Tunneln und Durchlässen sowie Nebenanlagen (Rastanlagen, Parkplätze, Tankstellen) • Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz • Dauerkleingärten nach dem BauGB <p style="text-align: right;"> (§ 4 Abs. 1 LjG-NRW)</p>	53 f.

Ergänzung zur 9. Auflage des „Jagdrecht Nordrhein-Westfalen“

Die Oberste Jagdbehörde NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) teilt in ihren „Dienstlichen Mitteilungen“ vom 20. Oktober 2015 mit, dass nach der Novellierung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen nunmehr auch der bisher unter www.jaegerpruefungsfragen.nrw.de veröffentlichte Fragenkatalog von insgesamt 500 Fragen betreffend die schriftliche Jägerprüfung aktualisiert wurde.

Die insoweit vorgenommenen Änderungen betreffen das Sachgebiet D sind nachfolgend in einem tabellarischen Überblick dargestellt.

Hierbei wurden sowohl die alten gestrichenen Fragen, die entsprechenden Ersatzfragen als auch die neuen Antworten zu den Ersatzfragen berücksichtigt.

Teilweise begegnet die Formulierung der neuen Fragen (beispielsweise neue Frage 104) schon von der Fragestellung her erheblichen rechtlichen Bedenken.

Ursprüngliche Nummerierung zu Sachgebiet D (alt)	Ersatzfragen Sachgebiet D (neu)	Antworten zu den Ersatzfragen Sachgebiet D (neu)	Randnummer Lehrbuch
5. Welche Tierarten gehören zum Raubwild?	5. Wann wird der Jäger jagdpachtfähig?	Jagdpachtfähig sind gemäß § 11 Abs. 5 BJG natürliche Personen, die Besitzer eines Jahresjagdscheines sind und die zuvor schon drei Jahresjagdscheine in Deutschland innegehabt haben, sofern seitens der Unteren Jagdbehörde keine Ausnahme gem. § 11 Abs. 5 BJG, § 10 LjG NRW zugelassen wird.	84 ff.
31. Welche Wildarten gehören nicht zum Hochwild?	31. Welche der nachgenannten Zwecke dient die Jagdabgabe, die mit der Gebühr für den Jagdschein erhoben wird?	Das Aufkommen aus der Jagdabgabe gem. § 57 Abs. 3 LjG NRW ist zweckgebunden zu verwenden zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens in Nordrhein-Westfalen für <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten der Forschungsstelle für die in § 53 Absatz 2 aufgeführten gruppennützigen Aufgaben, 2. Maßnahmen der jagdlichen Weiterbildung, jagdliches Schießwesen, Jagdgebrauchshundewesen, Fortentwicklung der Jagdtechnik und Jagdsicherheit sowie Schießtechnik, Lehrstätten und Lehrreviere, 3. Maßnahmen der Erforschung, Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes, 4. Entwicklung von Konzepten und Strukturen zur Wildbretvermarktung und 5. den mit der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen nach Nummern 2 bis 4 verbundenen Verwaltungsaufwand. 	195

46. In welchem Umkreis von Fütterungen darf Schalenwild in Notzeiten nicht erlegt werden?	46. In welchem Umkreis von Fütterungen darf Schalenwild nicht erlegt werden?	Bund: Erlegungsverbot in Notzeiten in einem Umkreis von 200 m (§ 19 Abs. 1 Nr. 10 BJG) NRW: 400 m (§ 27 Abs. 1 Satz 2 DVO-LJG NRW)	235, 243
48. Aus welchen Gründen kann die Obere Jagdbehörde die Jagd auf Wild mit ganzjähriger Schonzeit zulassen?	48. Aus welchen Gründen kann die Untere Jagdbehörde die Jagd auf Wild mit ganzjähriger Schonzeit zulassen?	Die untere Jagdbehörde kann gem. § 24 Abs. 3 LJG-NRW in Einzelfällen a) [...] b) die Jagd auf Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken sowie zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden zulassen. Die Untere Jagdbehörde kann außerdem im Einzelfall den Abschuss von kümmerndem und krankem Wild [...] während der Schonzeit genehmigen (§ 24 Abs. 4 LJG-NRW).	285 ff., 291
59. Darf ein Jagdhund auf eine wildernde Katze gehetzt werden?	59. Welche Zeit gilt als Nachtzeit im Sinne des Nachtjagdverbotes?	Als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJG, § 19 Abs. 1 Nr. 6 LJG-NRW).	235, 237
71. Was verstehen Sie unter der „Landesvereinigung der Jäger“?	71. Was verstehen Sie unter „Vereinigung der Jäger“?	Weist eine Vereinigung von Jägerinnen und Jägern als rechtsfähiger Verein nach, dass sie 1. nach ihrer Satzung schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert oder als gemeinnützig (§ 52 der Abgabenordnung) anerkannt ist und das Jagdwesen schwerpunktmäßig in ihrer praktischen Tätigkeit fördert und 2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens 5 Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nr. 1 tätig gewesen ist und 3. ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und sich der satzungsgemäße sowie praktische Tätigkeitsbereich auf das Gesamtgebiet des Landes erstreckt so ist sie von der Obersten Jagdbehörde als Vereinigung der Jäger anzuerkennen (§ 52 Abs. 1 LJG-NRW).	547 ff.

73. Welche Behörde kann das Aushorsten von Junghabichten zu Beizzwecken zulassen?	73. Ein Jagdpächter möchte in seinem Revier Fasane aussetzen ...	Das Aussetzen heimischen Federwildes, zu welchem auch der Fasan zählt, ist in der freien Wildbahn zum Zwecke der Bestandsstützung, Besatzstützung oder Wiederansiedlung in Jagdbezirken <u>grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung der Unteren Jagdbehörde zulässig</u> . Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn biotopverbessernde Hegemaßnahmen für die auszusetzende Wildart nachgewiesen wurden und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat (§ 32 Abs. 4 LJG-NRW). Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt jedoch nicht für solche Fasane, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind (§ 32 Abs. 4 LJG-NRW). Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, früher als vor dem nächsten Kalenderjahr nach Auswilderung von Fasane und Stockenten diese zu bejagen. Das Verbot gilt nicht für Fasane, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind; diese dürfen nicht später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden (§ 32 Abs. 5 LJG-NRW).	300 ff.
74. Kann die Untere Jagdbehörde aus Gründen der Wildschadenverhütung Ablenkungsfütterungen für Schalenwild genehmigen?	74. In die Streckenliste ist einzutragen	Gemäß § 22 Abs. 8 bis 11 LJG-NRW hat der/die Jagdausübungsberechtigte über den Abschuss allen Wildes und auch sämtlichen Fallwildes (nicht mehr nur Schalenwild!), eine Streckenliste zu führen (§ 22 Abs. 8 LJG-NRW). In diese Streckenliste ist jede Eintragung innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste muss der Unteren Jagdbehörde zwar jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt, unaufgefordert aber nur jährlich als Summenliste (bis zum 15. April eines Jahres für das vorangegangene Jagdjahr) angezeigt werden. Über das erlegte Rotwild (ohne Fallwild) ist jährlich zum 15. November schriftlich eine gesonderte Streckenliste zu erstellen, auch wenn und obwohl dieses bereits in der allgemeinen Streckenliste aufgeführt ist (§ 22 Abs. 9 LJG-NRW).	271 f.